KONFLIKTMINERALIEN-RICHTLINIE DER MOSCA-GRUPPE

A. EINFÜHRUNG

Die **Mosca-Gruppe** verpflichtet sich:

- ✓ zu verantwortungsvoller Beschaffung von Mineralien und Metallen, die sowohl unter Abschnitt 1502 des Dodd-Frank-Gesetzes ("Dodd-Frank-Gesetz") als auch unter die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2017 ("EU-Konfliktmineralienverordnung") fallen;
- ✓ zur Unterlassung von Handlungen, die nach vernünftigem Ermessen zur Finanzierung von Konflikten beitragen; und
- ✓ angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die einschlägigen Sanktionsresolutionen der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls die nationalen Gesetze zur Umsetzung dieser Resolutionen einzuhalten.

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie:

- ✓ die Standards gemäß Anhang II der OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht einhalten, die von der EU-Verordnung über Konfliktmineralien und der » SEC Final Rule als internationaler Rahmen für die Durchführung von Sorgfaltsprüfungen für eine verantwortungsvolle Beschaffung anerkannt werden;
- ✓ in Zusammenarbeit mit der Mosca-Gruppe Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und Risikomanagement-Strategien ergreifen, wenn und wo dies erforderlich ist; und
- ✓ der Mosca-Gruppe gegenüber Offenlegungen vornehmen, um nachzuweisen, dass die Mineralien und Metalle, die in den von ihnen an die Mosca-Gruppe gelieferten Waren enthalten sind, von konfliktfreien Schmelzhütten und Raffinerien stammen.

B. ANWENDUNG

Diese Richtlinie, die an Anhang II der OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht angepasst ist und mit diesen übereinstimmt, gilt für:

- die Beschaffung von Waren durch die Mosca GmbH und ihre » Tochtergesellschaften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EAM Mosca Corp. (zusammen "Mosca-Gruppe"); und
- alle Lieferanten der Mosca-Gruppe ("Mosca-Lieferanten").

C. STANDARDS GEMÄSS ANHANG II DER OECD-LEITLINIEN ZUR SORGFALTSPFLICHT

Schwere Missbräuche im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder dem Handel von Mineralien und Metallen:

1 Bei der Beschaffung von Rohstoffen aus oder Tätigkeit in Konflikt- und Hochrisikogebieten akzeptieren wir unter keinen Umständen, dass eine Partei von folgenden Handlungen profitiert, zu ihnen beiträgt, sie unterstützt oder sie ermöglicht:

i) jegliche Form von Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung;

ii) jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, d. h. Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sich diese Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat;
iii) die schlimmsten Formen der Kinderarbeit;
iv) andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche wie beispielsweise weitverbreitete sexuelle Gewalt;
v) Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

1A Die Lieferanten der Mosca-Gruppe sind verpflichtet, den oben genannten Standard einzuhalten und ihren eigenen Lieferanten keine geringeren Standards aufzuerlegen.

Risikomanagement bei schweren Missbräuchen:

2 Wir können die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten sofort aussetzen oder beenden, wenn wir ein begründetes Risiko erkennen, dass sie Mineralien und Metalle von einer Partei beziehen, die schweren Missbrauch im Sinne von Absatz 1 begeht, oder mit einer solchen Partei in Verbindung stehen.

2A Wir erwarten von den Lieferanten der Mosca-Gruppe ein ähnliches, aber nicht weniger konservatives Risikomanagement in Bezug auf ihre eigenen Lieferanten.

Direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen:

3 Wir wollen keine **direkte oder indirekte Unterstützung** für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen durch den Abbau, den Transport, den Handel, die Handhabung oder die Ausfuhr von Mineralien und Metallen leisten.

3A Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe wird erwartet, dass sie nichtstaatliche bewaffnete Gruppen weder **direkt noch indirekt** durch den Abbau, den Transport, den Handel, die Handhabung oder die Ausfuhr von Mineralien und Metallen **unterstützen**, und sie sind gehalten, ihren eigenen Lieferanten keine geringeren Anforderungen aufzuerlegen.

Im Rahmen dieser Richtlinie umfasst der Begriff "**direkte oder indirekte Unterstützung**" unter anderem die Beschaffung von Mineralien und Metallen von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen oder deren verbundenen Unternehmen, die:
i) illegal Minenstandorte kontrollieren oder anderweitig Transportwege, Orte, an denen Mineralien und Metalle gehandelt werden, und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette kontrollieren; und/oder
ii) an den Zugangspunkten zu Minenstandorten, entlang der Transportwege oder an den Punkten, an denen Mineralien und Metalle gehandelt werden, illegal Geld oder Mineralien und Metalle besteuern oder erpressen; und/oder
iii) Zwischenhändler, Exportunternehmen oder internationale Händler rechtswidrig besteuern oder erpressen.

Risikomanagement bei direkter oder indirekter Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen:

4 Wir können die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten sofort aussetzen oder beenden, wenn wir ein begründetes Risiko erkennen, dass sie Mineralien und Metalle von einer Partei beziehen, die schweren Missbrauch im Sinne von Absatz 3 begeht, oder mit einer solchen Partei in Verbindung stehen.

4A Wir erwarten von den Lieferanten der Mosca-Gruppe ein ähnliches, aber nicht weniger konservatives Risikomanagement in Bezug auf ihre eigenen Lieferanten.

Öffentliche oder private Sicherheitskräfte:

5 Wir wollen gemäß Ziffer 10 keine direkte oder indirekte Unterstützung für öffentliche oder private Sicherheitskräfte leisten, die Minenstandorte, Transportrouten und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette illegal kontrollieren, Geld oder Mineralien und Metalle am Zugang zu Minenstandorten, entlang von Transportrouten oder an Punkten, an denen Mineralien und Metalle gehandelt werden, illegal besteuern oder erpressen oder Zwischenhändler, Exportunternehmen oder internationale Händler illegal besteuern oder erpressen.

6 Wir erkennen an, dass die Rolle der öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte an den Minenstandorten und/oder in der Umgebung und/oder entlang der Transportwege ausschließlich darin bestehen sollte, die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, der Sicherheit der Minenarbeiter, der Ausrüstung und der Einrichtungen sowie des Schutzes des Minenstandorts oder der Transportwege vor Störungen des rechtmäßigen Abbaus und Handels.

7 Wir schließen wissentlich keine direkten Verträge mit öffentlichen Sicherheitskräften ab, aber wenn private Sicherheitsunternehmen von uns oder in unserem Namen in unserer Lieferkette unter Vertrag genommen werden, verlangen wir, dass diese Sicherheitsunternehmen die » Freiwilligen Grundsätze zu Sicherheit und Menschenrechten einhalten.

7A Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe wird erwartet, dass sie die gleichen Anforderungen an die öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte stellen, mit denen sie für uns und in unserem Namen zusammenarbeiten.

8 Wo wir es für angebracht oder notwendig halten, können wir Bemühungen unterstützen oder Schritte unternehmen, um mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um zu praktikablen Lösungen beizutragen, sodass Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Rechenschaftspflicht bei Zahlungen an öffentliche Sicherheitskräfte für die Bereitstellung von Sicherheit verbessert werden können.

8A Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe wird erwartet, dass sie uns in dieser Hinsicht unterstützen oder Schritte zur Zusammenarbeit mit uns unternehmen.

9 Wo wir es für angebracht oder notwendig halten, können wir Bemühungen unterstützen oder Schritte unternehmen, um mit lokalen Behörden, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit der Präsenz öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte zu vermeiden oder zu minimieren.

9A Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe wird erwartet, dass sie uns in dieser Hinsicht unterstützen oder Maßnahmen ergreifen, um mit uns zusammenzuarbeiten.

Risikomanagement von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften:

10 Als Lieferant von Umreifungsmaschinen, Umreifungsmaterial, Fördersystemen und Dienstleistungen arbeitet die Mosca-Gruppe nicht direkt mit den Vorlieferanten von Mineralien und Metallen zusammen. Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe wird jedoch erwartet, dass sie gemeinsam mit den Vorlieferanten von Mineralien und Metallen sowie anderen Interessengruppen Risikomanagementpläne ausarbeiten, annehmen und umsetzen, um gegebenenfalls das Risiko einer direkten oder indirekten Unterstützung öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte gemäß Absatz 5 zu verhindern oder zu mindern, sofern ein angemessenes Risiko besteht. Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe wird erwartet, dass sie die Zusammenarbeit mit nicht konformen vorgelagerten Lieferanten nach fehlgeschlagenen Versuchen der Risikominderung innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans aussetzen oder einstellen.[1]

Bestechung und betrügerische Falschangaben über die Herkunft von Mineralien und Metallen:

11 Wir werden keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, geben oder fordern und uns der Aufforderung zur Zahlung von Bestechungsgeldern widersetzen, um die Herkunft von Mineralien und Metallen zu verbergen oder zu verschleiern, um Steuern, Gebühren und Abgaben, die an Regierungen für die Zwecke der Mineraliengewinnung, des Handels, der Handhabung, des Transports und des Exports gezahlt werden, falsch darzustellen.

11A Die Lieferanten der Mosca-Gruppe sind verpflichtet, den oben genannten Standard einzuhalten und ihren eigenen Lieferanten keine geringeren Standards aufzuerlegen.

Geldwäsche:

12 Wo wir es für angebracht oder notwendig halten, können wir Bemühungen unterstützen oder Maßnahmen ergreifen, um zur wirksamen Beseitigung der Geldwäsche beizutragen, wenn ein angemessenes Geldwäscherisiko aus oder im Zusammenhang mit dem Abbau, dem Handel, der Handhabung, dem Transport oder der Ausfuhr von Mineralien und Metallen, die aus der illegalen Besteuerung oder Erpressung von Mineralien und Metallen stammen, an Zugangspunkten zu Minenstandorten, entlang von Transportwegen oder an Punkten, an denen Mineralien und Metalle von Vorlieferanten gehandelt werden, festgestellt wurde.

[1] 8. Wie in Schritt 3 (D) des Anhangs I der OECD-Leitsätze zur Sorgfaltspflicht beschrieben, sollten die Lieferanten der Mosca-Gruppe nach der Annahme des Risikomanagementplans eine zusätzliche Risikobewertung für die Risiken durchführen, die gemindert werden müssen. Wenn innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans keine wesentlichen messbaren Verbesserungen zur Verhinderung oder Minderung des Risikos einer direkten oder indirekten Unterstützung öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte gemäß Absatz 5 zu verzeichnen sind, sollten die Lieferanten der Mosca-Gruppe die Zusammenarbeit mit ihrem eigenen Lieferanten für mindestens drei Monate aussetzen oder beenden. Die Aussetzung kann mit einem überarbeiteten Risikomanagementplan einhergehen, in dem die Leistungsziele für eine schrittweise Verbesserung angegeben sind, die vor der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen erreicht werden sollten.

12A Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe wird erwartet, dass sie uns in dieser Hinsicht unterstützen oder Schritte zur Zusammenarbeit mit uns unternehmen.

Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben an den Staat:

13 Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe, die zur Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Mineralien, dem Handel und dem Export aus Konflikt- und Risikogebieten verpflichtet sind, wird erwartet, dass sie diese Zahlungen an die Regierungen leisten und sich verpflichten, diese Zahlungen im Einklang mit den Grundsätzen der » Extractive Industry Transparency Initiative (EITI) offenzulegen.

Risikomanagement von Bestechung und betrügerischer Falschdarstellung der Herkunft von Mineralien und Metallen, Geldwäsche und Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben an Regierungen:

14 Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe wird erwartet, dass sie mit ihren eigenen Lieferanten, zentralen oder lokalen Regierungsbehörden, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und betroffenen Dritten zusammenarbeiten, um die Leistung zu verbessern und zu verfolgen, um das Risiko negativer Auswirkungen durch messbare Schritte innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu verhindern oder zu mindern. Von den Lieferanten der Mosca-Gruppe wird erwartet, dass sie die Zusammenarbeit mit vorgelagerten Mineralien- und Metalllieferanten nach fehlgeschlagenen Versuchen der Schadensbegrenzung aussetzen oder einstellen.[2]

D. Offenlegungspflichten

Die Lieferanten der Mosca-Gruppe sind verpflichtet, der Mosca-Gruppe auf Anfrage Informationen und Unterlagen (z.B. Ursprungszeugnis) in der Form und dem Format und innerhalb des festgelegten Zeitrahmens zur Verfügung zu stellen, wenn diese Informationen für die Einhaltung des Dodd Frank Act und/oder der EU-Verordnung über Konfliktmineralien offengelegt werden müssen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, wird die Nichteinhaltung der oben genannten Offenlegungsanforderungen durch den Lieferanten der Mosca-Gruppe, die Weigerung, mit der Mosca-Gruppe hinsichtlich der oben genannten Offenlegungsanforderungen zusammenzuarbeiten, und/oder die absichtliche Übermittlung gefälschter Informationen an die Mosca-Gruppe als wesentlicher Verstoß gegen diese Richtlinie betrachtet.

[2] Wie in Schritt 3 (D) des Anhangs I der OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht beschrieben, sollten die Lieferanten der Mosca-Gruppe nach der Annahme des Risikomanagementplans eine zusätzliche Risikobewertung für die Risiken durchführen, die gemindert werden müssen. Wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung des Risikomanagementplans keine wesentlichen messbaren Verbesserungen bei der Verhinderung oder Minderung der Risiken von Bestechung und betrügerischer Falschdarstellung der Herkunft von Mineralien und Metallen, Geldwäsche und Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben an Regierungen zu verzeichnen sind, sollten die Lieferanten der Mosca-Gruppe die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten für mindestens drei Monate aussetzen oder beenden. Die Aussetzung kann mit einem überarbeiteten Risikomanagementplan einhergehen, in dem die Leistungsziele für eine schrittweise Verbesserung aufgeführt sind, die vor der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen erreicht werden müssen.

Wir sind berechtigt, die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten, die sich nicht an die oben genannten Offenlegungspflichten halten, unverzüglich auszusetzen oder zu beenden.

E. Beschwerdemanagement

Bekannte oder vermutete Verstöße von Personen oder Einrichtungen, die für die Mosca GmbH und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen tätig sind oder waren, können unter » compliance@mosca.com gemeldet werden.

Alternativ können Meldungen auch anonym über unser » Hinweisgebermeldeformular gemacht werden.

F. Überarbeitung der Richtlinie

Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung ist es notwendig, diese Richtlinie in geplanten Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Situationen anzupassen. Etwaige Überarbeitungen werden vom Qualitätsmanagementteam durchgeführt, das auch für die Veröffentlichung und Bekanntmachung der aktualisierten Fassung zuständig ist.

Diese Richtlinie vom 1. Januar 2023 wurde vom Board of Directors der Mosca GmbH, der Management-Holdinggesellschaft der weltweit tätigen Mosca-Gruppe, genehmigt.

Waldbrunn, 1. Januar 2023

Mosca GmbH
Geschäftsführender Vorstand